



## **J. Reglement über die Rückerstattung der Mehreinnahmen der Pharmaindustrie an die Krankenversicherer**

(Stand 1. Januar 2006)

### **1. Zuständigkeit**

- 1.1. Ergibt die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit eines Arzneimittels, dass der bei der Aufnahme in die Spezialitätenliste verfügte Preis zu hoch war, so verfügt das BAG eine angemessene Preissenkung (Art. 67 Abs. 2bis KVV). Gleichzeitig prüft es, ob der Fabrikabgabepreis bei der Aufnahme denjenigen nach der Preissenkung um mehr als 3 Prozent übersteigt. Betragen die dadurch erzielten Mehreinnahmen zudem mindestens 20'000 Franken, kann das BAG das Unternehmen zur Rückerstattung der seit der Aufnahme erzielten Mehreinnahmen an die Gemeinsame Einrichtung KVG verpflichten (Art. 67 Abs. 2ter KVV).
- 1.2. Die Festsetzung des Betrages der zurück zu erstattenden Mehreinnahmen und der Zahlungsfrist erfolgen durch das BAG.
- 1.3. Das Unternehmen überweist den in der Verfügung des BAG festgesetzten Betrag innert der gesetzten Frist an die Gemeinsame Einrichtung KVG.
- 1.4. Die Gemeinsame Einrichtung KVG berechnet die Beiträge pro Versicherer und nimmt die Auszahlung an diese vor.

### **2. Zweck, Geltungsbereich**

Das Reglement regelt das Verfahren der Auszahlung an die Versicherer, welche die obligatorische Krankenpflegeversicherung durchführen.

### **3. Berechnung des Betrags pro Versicherer**

- 3.1. Der Betrag pro Versicherer ergibt sich durch Division des zu überweisenden Betrages durch die Anzahl obligatorisch für Krankenpflege Versicherten, multipliziert mit der Anzahl obligatorisch für Krankenpflege Versicherten des entsprechenden Versicherers.
- 3.2. Für die Errechnung des Versichertenbestandes eines Versicherers sind die Versicherungsmonate massgebend.
- 3.3. Versicherte mit Wohnsitz in einem EG-Mitgliedstaat bzw. in Island oder Norwegen sind inbegriffen.
- 3.4. Massgebend sind die Versichertenbestände des Jahres, welches dem Datum des Zahlungseingangs gemäss Ziffer 1.3. vorausgeht.

### **4. Abrechnung und Auszahlung pro Versicherer**

Die Gemeinsame Einrichtung KVG stellt allen Versicherern, die im für die Bestimmung des Versichertenbestandes massgebenden Jahr für die obligatorische Krankenpflegeversicherung zugelassen waren, eine Abrechnung zu.

### **5. Verwaltungskosten**

- 5.1. Die Finanzierung der Verwaltungskosten erfolgt durch den Kapitalertrag, welcher durch die zeitliche Versetzung zwischen der Überweisung durch das Unternehmen an die Gemeinsame Einrichtung KVG und der Auszahlung an die Versicherer entsteht.
- 5.2. Wenn die Verwaltungskosten höher sind als der Kapitalertrag, so reduziert sich der auszahlende Betrag entsprechend.

### **6. Gesamtabrechnung, Revisionsbericht**

- 6.1. Über jede durchgeführte Auszahlung wird eine Gesamtabrechnung erstellt.
- 6.2. Die Gesamtabrechnung wird von der Revisionsstelle der Gemeinsamen Einrichtung KVG revidiert, wenn der zur Auszahlung gelangende Betrag mehr als eine Million Franken beträgt.

### **7. Bericht an die Aufsichtsbehörde**

Die Gemeinsame Einrichtung KVG erstattet dem BAG über jede durchgeführte Auszahlung einen Bericht. Dieser umfasst die Zahlung durch das Unternehmen, die Berechnung der Höhe des Betrags pro Versicherten, die Gesamtabrechnung und gegebenenfalls den Revisionsbericht gemäss Ziff. 6.2. sowie Erläuterungen der Geschäftsstelle.

### **8. Rechtsweg**

Bei Streitigkeiten zwischen der Gemeinsamen Einrichtung KVG und einem Versicherer ist Art. 22 KVV anwendbar.



**9. Genehmigung und In-Kraft-Treten**

- 9.1. Das vorliegende Reglement bedarf der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement des Innern.
- 9.2. Es tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Solothurn, 13. Dezember 2005

GEMEINSAME EINRICHTUNG KVG

Ueli Müller  
Präsident

Rolf Sutter  
Geschäftsführer

Genehmigt am 20. Dezember 2006

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN

Pascal Couchepin  
Bundesrat